

Greben-Ordnung von 1739

Verordnung

Wonach sich Greben, Vorstehere Heimbürger, Dorfschulzen, Richter, Eidgeschworene, Gemeinde-Gelderheber, Dorfsknechte, Köddergreben, Dienstlader, Feuerherren, Feldhüter, Nachtwächter, und andere in der Gemeinde zur Aufsicht bestellte Leute in ihrem Dienst zu betragen, und wie es mit denen Dorfsrechnungen in Zukunft zu halten.

Vom 6ten November 1739

Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König,
Landgraff zu Hessen

Die Grebenordnung richtet sich an die Dorfvorsteher in der Landgrafschaft Hessen-Kassel, sie war rechtsverbindliche Richtschnur für ihre Amtshandlungen. Sie gibt Einblick in alle Bereiche des damaligen dörflichen Lebens, in welche die örtliche Verwaltung eingriff. Die Grebenordnung besaß für alle Dörfer Gültigkeit, und selbst in den Städten musste sie öffentlich gemacht werden. Interessierte können sich die Verordnung unter folgenden Link kostenpflichtig bestellen.

http://www.historische-edition.de/myshop/index.html?target=BuchbesprechungenDie_Grebenordnung.html

Über die Greben-Ordnung von 1739

Hier sind auf 35 Seiten 49 Kapiteln aufgeführt. Den Anfang machen folgende:

- I. Sabbaths-Ordnung
- II. Armen- und Bettel Ordnung
- III. Zuchthaus-Ordnung
- IV. Gesinde Ordnung
- V. In Gerichtssachen
- VI In Policy-Sachen
- VII Aus der Juden-Ordnung
- VIII Aus der Zunfft-Ordnung
- IX Wegen Bevormundung derer Unmündigen
- X Aus der Feuer-Ordnung
- X Aus der Feuer-Ordnung
- XI Aus der Wege-Bau-Ordnung
- XII Aus der Baum-pflanz-Ordnung
- XIII Aus der Garten-Ordnung
- XIV Bey denen Ströhmen und Ufern ist zu beachten
- XV Wegen derer Anflüsse
- XVI Aus denen Müntz-Edieten

Beispiele aus dem Inhalt:

Aus der Verordnung wegen des Garn-Spinnens und Linnentuch Machens: Wurde sich hier nicht an die Vorgaben gehalten, so wurde das Linnen nicht zum Verkauf zugelassen. Betrügereien kamen zu Tage durch Hinweise aus der Bevölkerung denen es aufgefallen war. Bestraft wurde auch mit Eisenstrafe I. Klasse und II. Klasse. Die Eisenstrafe I. Klasse musste in schärfsten bewachten Gefängnisse, dem „Stock“ oder „Zuchthaus“, verbüßt

werden. Die so genannten Eisengefangenen trugen weiße Röcke. Des besseren Kennzeichen halber war der rechte Ärmel von schwarzer Farbe. Um jeden Fußknöchel lag ein eiserner stark zugenerter Ring. An demselben hing eine Kette, welche oberhalb der Hüfte um den Leib gebunden war.

Das Gewicht der beiden Beineisen betrug 16 Pfund. Die von den Gefangenen zu verrichtenden Arbeiten gehörten zu den aller schwersten, gefährlichsten und schmutzigsten und bestanden in Kloaken reinigen, Gräben aufreissen, Schlamm fahren usw. Hierbei wurden diese „Verbrecher“ von einer, mit scharf geladenen Gewehren versehenen, Wache ständig streng beaufsichtigt. Nachlässigkeit im Arbeiten und Widerspenstigkeit gegen Aufseher gelangten aufs strengste zur Bestrafung. Bei etwaigem Tode bekamen die Gefangenen ein unehrliches Begräbnis, das aus einer einfachen Grube bestand, welche die Sträflinge unter sich bereiten mussten.

Die Eisenstrafe II. Klasse unterschied sich von der vorgeannten da durch, sie machte nicht unehrlich und wurde auf Zeit verhängt. Die Dauer derselben bewegte sich je nach schwere der Schuld zwischen 6 Monaten und 10 Jahren. Die Kleidung dieser Verbrecher bestand in dunkelbraunen Röcken. Das Gewicht, des ihnen angeschmiedeten einseitigen Beineisens betrug 8 Pfund. Was nun die Strafanstalten angeht, so unterschied man Spinnhaus, Zuchthaus, Stadt- oder Amtsgefängnis. Ins Spinnhaus kamen nur Frauen zur Einlieferung, die entweder zu lebenslänglich oder zu Zuchthaus bis zu 10 Jahren verurteilt wurden.

Etwas Einblick in das dörfliche Leben des 18. Jahrhunderts bekommt man durch diese Verordnung.

An diese, durch „Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Landgraf zu Hessen“ erlassene Verordnung, hatten sich Greben (Bürgermeister) und Richter sowie alle weiteren in der Gemeinde tätigen Personen, Dorfknechte, Dienstlader, Feuerherren, Feldhüter und Nachtwächter zu richten. Alle diese Personen hatten dabei unterschiedliche Eidesformeln abzulegen, Verstöße dagegen wurden unter Strafe gestellt. Des Weiteren wurden Aufgaben und Abgaben der Untertanen festgesetzt.

Aufgaben waren Dienstleistungen, z. B. die Hand- und Spanndienste. Zu den Handdiensten gehörte das Mähen von Gras und Getreide, Frucht musste zu Garben gebunden, aufgeladen und gedroschen werden. Brenn- und Bauholz machen, Bäume und Sträucher pflanzen, Dung aufladen und ausbreiten, säen und bei der Jagd helfen, waren weitere Arbeiten, die meist ohne Bezahlung verrichtet werden mussten.

Zu den Spanndiensten, auch Vorwerksdienste genannt, für die es ebenfalls keinen Lohn gab, gehörte das Ackern und Eggen, Ernte Einfahren, Dung fahren und Holz schleifen. Bei kriegerischen Auseinandersetzungen, die zu jener Zeit recht häufig waren, hatten die Besitzer von Fuhrwerken außerdem teilweise recht lange Materiallieferungen, so genannte Kriegsfuhren, zu leisten.

Das Fernbleiben von der Arbeit sowie „schlechte Arbeit“ wurde mit Geld- und Gefängnisstrafe belegt.

Vielfältige Steuern und Abgaben hatten die Menschen auch in damaliger Zeit zu leisten.

Es wurde unterschieden zwischen Steuern und Gefälle, die an den Landgrafen bzw. an eine von ihm belehnte Person abzugeben waren, und den Einnahmen, die den „Dorfschaften“ zur Verfügung standen.

Aus diesen Einnahmen erfolgten die Bezahlung der in der Gemeinde tätigen Leute und die Unterhaltung der gemeindeeigenen Einrichtungen wie Kirche, Schule und Armenhaus. Die Abgaben erfolgten in Geld (Taler, Heller und Albus) und Naturalien (Getreide, Hühner, Eier usw.) oder in Form von Hand- und Spanndiensten.

Im Kapitel XLVII „Wegen der Dorffs-Rechnungen“ heißt es:

„Alle und jede in denen Dörffern erhabene Uns zustehende und auf die ganze Gemeinde quittiert werdende Gelder und sonstige Gefälle, als Contribution, Steuern, Militair- und Civil- Bau- Fuhr-Gelder, Herren-Scheide, Hof- und Küchen- Holz- Frucht- Fuhr- und andere Dienst- auch Pflug und Küh- Gelder, Geschoß, Burg- Holz, Hof- Holz und andere zu Behuf derer Herrschaftlichen Häuser gehörige und an Unsere Aemter oder Recepturen zu liefern seyende Dienst-Gelder, in absonderlichen bey Unseren Beamten oder Reservaten-Commissariis abzulegenden Rechnungen;

Alle übrige, denen Dorffschaften zustehende Einkünfte hergegen, als Gemeinde- Forst- und Mast- Gelder, Erb- Zinsen, Mühlen- Haus- und Capital Zinsen, von vermeyerten Wirthschaften, Zehenden, Teichen, Fisch- Wassern, von Nebensitzern, aufgenommenen oder abgelegten Capitalien, von vermeyerten Güthern, Zehenden, Wiesen und dergleichen Dorffs- Inkünfte, in die Dorffs- Rechnungen zu gehöriger Innahm und Ausgabe unter anreichigen Urkunden und Belegen gebracht, und sothane Rechnungen alljährlich zu Ende des Monats Januarii jeden Orts Obrigkeit zur Abhörung in duplo eingeliefert werden müssen, und ist die Arth wie solche aufzustellen in nachgefügter Anlage enthalten“.

Alle Abgaben und Einnahmen dieser „Dorfs-rechnungen“ wurden also in zwei Listen eingetragen und Ende Januar durch eine von der Obrigkeit bestimmte Person den Untertanen zur Kenntnis gebracht. Nach Prüfung und Quittierung bekam ein Exemplar der Dorfgrebe, das andere wurde von den landgräflichen Beamten weitergeleitet.

Ein Melderegister gab es für alle in dem Ort wohnenden Menschen.

Zweimal jährlich, im Juni und im Dezember, wurde durch den Greben, unter Hinzuziehung einer Gerichtsperson, eine Personen-, Vieh- und Gewerbezahlung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in das „Contributions-Hebe-Register“ eingetragen und dienten in erster Linie nicht statistischen Zwecken, sondern waren eine der vielen Besteuerungsgrundlagen.

Wollten Menschen in ein fremdes Dorf einziehen, mussten die Neuankömmlinge erst ein „Innzugs-Geld“ entrichten. Auch durfte niemand aus einem Ort wegziehen, wenn nicht vorher der landgräfliche Beamte davon unterrichtet worden war.

Eine geordnete Waldbewirtschaftung hat es zu damaliger Zeit noch nicht gegeben. Die Wälder bestanden vielfach aus vereinzelt stehenden Laubbäumen, in die Kühe und Schweine zur Nahrungssuche getrieben wurden. Da ein Nachwachsen der Bäume, auf natürlichem Wege, unter diesen Bedingungen nicht erfolgen konnte, war ein akuter Holzangelang die Folge.

König und Landgraf Friedrich II., der nicht nur durch geistige und künstlerische Fähigkeiten sowie durch militärische Erfolge zu Ruhm gelangte, belebte auch Landwirtschaft und Gewerbe. Auf seine Anordnung hin wurden in den Wäldern Gehege angelegt, in Hofnähe mussten Ackerflächen mit Klee oder Futterwerk angebaut werden, und das Vieh war überwiegend im Stall zu füttern.

Hatten vorher Kinder, Mägde und Knechte der einzelnen Familien das Vieh gehütet, wurde nun, zur Bewahrung der Wälder und Felder, das Hüten eingeschränkt und zu festgesetzten Zeiten auf den dafür vorgesehenen Flächen das gesamte Vieh des Dorfes durch einen ordentlich bestellten und vereidigten Hirten beaufsichtigt. Man war der Ansicht, da „Kinder und Gesinde“ durch Hüten und Suchen von den Tieren bisher viel Zeit verbrachten, könnten sie in dieser Zeit nun „bessere Arbeit“ verrichten.

Das Gewerbe war starken Reglementierungen unterworfen.

Wolle durfte z. B. erst verkauft werden, wenn sie vorher durch einen vereidigten Wollwieger besichtigt und gewogen worden war. Auch bei der Herstellung von Garn mussten qualitative Vorgaben erfüllt werden. Wer dem nicht nachkam, wurde mit einer Geldstrafe belegt. Gleiches galt für die Leinweber. Bier- und Branntweinherstellung zum Verkauf musste vorher genehmigt werden. Der Tabakhandel wurde lizenziert.

Auch beim Bau der Häuser waren Auflagen zu erfüllen. So mussten z. B. die hölzernen Grundschnellen an der niedrigsten Stelle wenigstens zwei bis drei Schuh hoch (ein Schuh etwa gleich dem alten Längenmaß von einem Fuß: 28 cm) von der Erde gelegt und untermauert werden. Schornsteine waren durch das Dach zu führen, und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis durften anstelle der vorgeschriebenen Ziegel noch Häuser mit Stroh gedeckt werden.

Von der Sabbats- (Feiertags-), Armen- und Bettelordnung, Zuchthaus- und Judenordnung, über Zunft-, Zoll- und Feuerordnung, wurden in 49 Kapiteln alle Dinge des öffentlichen Lebens, des Gewerbes und der Landwirtschaft bis hin zu Justiz und Strafvollzug geregelt.

Jeder Grebe hatte diese Verordnung in seinem Haus aufzubewahren, alle Betroffenen in den Orten mussten sich über ihre Aufgaben und Pflichten hier informieren. Dass aufgrund des geringen Bildungsniveaus die Durchführung nicht immer im Sinne der Verordnung erfolgte, kann unterstellt werden.